

1. Umfang der Spielgenehmigung

Ein Spieler ist nur für den Verein bzw. Schachabteilung (nachfolgend „Verein“ genannt) spielberechtigt, in dessen Mitgliederliste er eingetragen ist.

Ausgenommen von dieser Regelung sind erteilte vorläufige Spielberechtigungen gemäß Punkt 3 dieser Ordnung, Gastspielgenehmigungen gemäß 1.5., 1.6. und 1.7. der WTO des SVS und Gastspielgenehmigungen gemäß der JSO des JSBS (nach Beschlussfassung durch die JV).

Spieler, die an Wettkämpfen der AK U8 teilnehmen, benötigen den Eintrag in der Mitgliederliste erst ab Landesebene. Für die Teilnahme an Schulschachwettkämpfen wird kein Eintrag benötigt.

2. Formalitäten der Antragsstellung

Anträge auf Aufnahme von Spielern in die und auf deren Löschung aus der Vereinsmitgliederliste, sowie auf sonstige Änderungen sind über das Online-Portal mit dem jeweiligen Vereinslogin einzutragen.

Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Verein mit dazugehöriger Vereinsnummer,
- b) Name, Vorname des Spielers,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort,
- d) Wohnsitz mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer,
- e) Geschlecht,
- f) Staatsangehörigkeit,
- g) PKZ (sofern vorhanden),
- h) Datum des Beginns bzw. der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

Anträge müssen dem Leiter der Spielerverwaltung spätestens zu den Stichtagen 01.Juli bzw. 01.Januar jeden Jahres vorzuliegen, wenn sie für die Vereinsmitgliederliste berücksichtigt werden sollen. Für beantragte Löschungen bleibt die Beitragspflicht gegenüber dem SVS bis zum Stichtag bestehen.

3. Spielberechtigung

3.1. Vorläufige Spielberechtigung (VSB)

Als neu angemeldet gilt ein Spieler, der erstmalig in eine Vereinsmitgliederliste aufgenommen werden soll oder der im abgelaufenen Spieljahr zwar in der Vereinsmitgliederliste eines anderen „Vereins“ eingetragen war, aber an keinem Mannschaftswettkampf für diesen „Verein“ teilgenommen hat.

Mit der Eintragung der Neuanmeldung über das Online-Portal besteht die sofortige Spielberechtigung. Der Leiter der Spielerverwaltung prüft im Nachhinein die Anmeldung. Die Gebühr für jeden neu angemeldeten Spieler entspricht dem Halbjahresbeitrag. Die Abrechnung der neu angemeldeten Spieler erfolgt mit der nächsten Beitragsrechnung rückwirkend.

3.2. VSB für Spieler bei Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres

Tritt ein Spieler innerhalb des laufenden Spieljahres einem anderen "Verein" bei, so kann ihm eine VSB erteilt werden, wenn er im laufenden Spieljahr noch keinen Einsatz bei Mannschaftswettkämpfen hatte. Für das Verfahren gelten die Regelungen gemäß 3.1. sinngemäß.

3.3. VSB in sonstigen Fällen

Bei Vorliegen eines Härtefalls kann einem Spieler bei einem Vereinswechsel innerhalb des laufenden Spieljahres ausnahmsweise eine VSB erteilt werden, wenn die Regelungen dieser Ordnung für ihn zu einer ungerechtfertigten Härte führen würden, die nicht im Interesse des Schachsports liegt.

Anträge sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den Landesspielleiter bzw. Landesjugendspielleiter zu richten. Es können zusätzliche Angaben gefordert und weitere Funktionäre dazu gehört werden.

Eine erteilte VSB gilt bis zum nächsten Stichtag. Sie wird erst wirksam, wenn sie dem beantragenden "Verein" schriftlich vorliegt und ggf. damit verbundene Auflagen, z.B. die Bezahlung von Kosten, nachweisbar erfüllt worden sind. Der Landesspielleiter bzw. Landesjugendspielleiter informiert den Leiter der Spielerverwaltung des SVS sowie die zuständigen Staffelleiter.

Der Landesspielleiter bzw. Landesjugendspielleiter entscheidet über die Höhe der für eine erteilte bzw. abgelehnte VSB zu zahlenden Kosten, die höchstens einen Halbjahresbeitrag betragen dürfen. Die getroffene Entscheidung ist endgültig und kann durch kein Rechtsmittel angefochten werden.

4. Schlussbestimmungen

Die Spielgenehmigungsordnung wurde vom Hauptausschuss am 19.05.2001 beschlossen. Sie tritt mit Beginn des Spieljahres am 01.07.2001 in Kraft.

Rechte und Pflichten zwischen den "Vereinen" und seinen Mitgliedern werden von dieser Ordnung nicht berührt.

Änderungen wurden auf dem Außerordentlichen Verbandstag am 24.03.2007 in Großröhrsdorf und dem Ordentlichen Verbandstag am 05.04.2008 in Leipzig beschlossen.